

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 26 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung Wahllokal	Anschrift Wahllokal
1.0	Integrationszentrum KOMM-MIT	Schildgesstraße 110
2.0	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“	Sophie-Scholl-Straße 2
3.0	Kindertagesstätte „KIKU-Kinderland“	An Hornsgarten 99
4.0	Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Straße 37
4.1	Turnhalle Gallberg	Auf dem Gallberg 30
5.0	Gemeinschafts-Grundschule Badorf	Badorfer Straße 93
5.1	Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“	Eckdorfer Straße 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf	Hüllenweg 5
7.0	Max-Ernst-Gymnasium - Aula	An der Ziegelei 1-5.
8.0	Max-Ernst-Gymnasium - Mensa	Rodderweg 66
9.0	Max-Ernst-Gymnasium	Rodderweg 66
9.1	Astrid-Lindgren-Schule	Rodderweg 93
10.0	Kath. KITA „Maria Hilf“	Marienstraße 1
11.0	Barbara-Schule	Mühlenbach 65
12.0	GGs Regenbogenschule - Kierberg	Kaiserstraße 158
13.0	GGs Regenbogenschule - Vochem	St. Albert-Straße 2
14.0	GGs Regenbogenschule - Vochem	St. Albert-Straße 2
15.0	GGs Regenbogenschule - Vochem	St. Albert-Straße 2
16.0	Erich-Kästner-Realschule (RWE- Gebäude)	Auguste-Viktoria-Straße 11- 13
17.0	Pestalozzi-Schule	Kölnstraße 85
17.1	Senioren-Wohnheim „Wetterstein“	Kölnstraße 74
18.0	Clemens-August-Schule – Gebäude Ganztagsschule (Cafeteria)	Clemens-August-Straße 33
19.0	Rathaus A	Uhlstraße 3
20.0	Schlossparkstadion	Bonnstraße 21
21.0	Clemens-August-Schule – Gebäude Ganztagsschule (Mensa)	Clemens-August-Straße 33
22.0	Kindergarten „Auf der Pehle“	Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** oder ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 08.04.2022

Der Bürgermeister



(Dieter Freytag)